

- Antrag Nr.:** 1 c)
- Betr.:** **Abänderungsantrag** zu Antrag Nr. 1 des DFB-Präsidiums betreffend Änderungen der §§ 19 Nr. 5. und 39 Nr. 2. DFB-Satzung
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge in Abänderung des Antrages Nr. 1 des DFB-Präsidiums beschließen, §§ 19 Nr. 5. und 39 Nr. 2. DFB-Satzung wie folgt zu ändern:

§ 19

Allgemeines

1. Die Organe des DFB sind:
 - a) der Bundestag
 - b) der Vorstand
 - c) das Präsidium
2. Die Rechtsorgane des DFB sind:
 - a) das Bundesgericht
 - b) das Sportgericht
3. Der DFB bildet eine Revisionsstelle **und eine Ethik-Kommission.**
4. Ausschüsse des DFB sind:
 - a) der Spielausschuss
 - b) der Jugendausschuss
 - c) der Kontrollausschuss
 - d) der Schiedsrichterausschuss
 - e) der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
 - f) der Ausschuss für **Beachsoccer**, Freizeit- und Breitensport
5. In die Organe, Rechtsorgane, Revisionsstelle und Ausschüsse des DFB können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände sind und weder in Mitgliedsverbänden noch deren Vereinen eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben, soweit die Satzung nicht Ausnahmen zulässt. Satz 1 gilt nicht für ~~den Ligaverband~~ **die DFL Deutsche Fußball Liga. Für die Mitglieder der Ethik-Kommission sowie für die Ethik-Beisitzer in den**

Rechtsorganen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sie nicht Mitglied in einem Mitgliedsverband des DFB angeschlossenen Verein sein müssen.

[Nrn. 6. bis 9. wie in Antrag Nr. 1]

§ 39

Sportgericht / **Ethikkammer**

1. Das Sportgericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und ~~29~~ **35** Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bundestag gewählt.

Sechs Beisitzer werden vom Bundestag im Benehmen mit den Regional- und Landesverbänden gewählt (DFB-Beisitzer).

~~Sechs~~ **Fünf** Beisitzer werden vom Bundestag auf Vorschlag ~~des Ligaverbandes~~ **der DFL Deutsche Fußball Liga** gewählt (Ligaverbands-Beisitzer). Darunter können auch Lizenzspieler sein.

Fünf Beisitzer werden vom Bundestag gewählt (Ethik-Beisitzer). Diese dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DFB und seinen Tochtergesellschaften, dessen Mitgliedsverbänden und deren Tochtergesellschaften sowie deren Mitgliedern und Tochtergesellschaften stehen. Sie dürfen dort auch keine Funktion ausüben.

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem DFB-Spielausschuss berufen (Beisitzer für die 3. Liga).

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball berufen (Frauen- und Mädchenfußball-Beisitzer).

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem Schiedsrichterausschuss berufen (Schiedsrichter-Beisitzer).

Fünf Beisitzer werden auf Vorschlag der Regionalverbände vom Bundesjugendtag gewählt und vom Präsidium berufen (Jugend-Beisitzer).

Vier Beisitzer werden vom Bund Deutscher Fußball-Lehrer dem Präsidium zur Berufung vorgeschlagen (Fußball-Lehrer-Beisitzer). Diese müssen im Besitz der Fußball-Lehrer-Lizenz sein.

[Nrn. 3. bis 6. wie in Antrag Nr. 1]

Begründung:

Mit dem Ergänzungsantrag soll verdeutlicht werden, dass die Ethik-Beisitzer in Sport- und Bundesgericht - wie die Mitglieder der neuen Ethik-Kommission - völlig unabhängig vom DFB, seinen Mitgliedsverbänden und deren Mitgliedern sein sollen. Hierdurch soll eine absolute Unabhängigkeit der Entscheidungen der Rechtsorgane in Ethik-Fragen sichergestellt werden.